



AKTUELLE RECHTSFRAGEN RUND UM DIE GESCHÄFTSREISE

Mit freundlicher Unterstützung von

Circula

Forum
Geschäftsreisen



Inhalt

1. Probleme bei Abwicklung von Geschäftsreisen

2. Fluggastrechte

3. Sonstiges



Hintergrund: Seit einigen Monaten kämpfen Geschäftsreisebüros mit operativen Problemen

- Manche Geschäftsreisebüros verzeichnen in der Zeit "nach Corona" einen großen Personalmangel
- Hierdurch wurden manche Aufträge von Geschäftskunden gar nicht oder verspätet bearbeitet
- In einigen Fällen führt(e) diese Nicht- oder Spätbearbeitung zu finanziellen Schäden bzw. Ausfällen bei Geschäftskunden -> "verspätetes Storno", "verpasste Umbuchung"...
- Hinzu kam ein erhöhter administrativer Aufwand auf Seiten der Geschäftskunden
- → Rechte von Unternehmen gegenüber Geschäftsreisebüros?



Sind entstandene Kosten und der Mehraufwand durch Geschäftsreisebüros zu ersetzen?

- Für stornierte oder verspätete Flüge, überbuchte Hotels oder nicht vorgehaltene Mietwagen haften Geschäftsreisebüros nicht
- Diese Ansprüche sind gegen die eigentlichen Leistungserbringer, also Fluggesellschaften, Hotels oder Autovermietungen, zu richten
- Zuletzt hat das OLG Frankfurt wegen zu langer Sicherheitskontrollen die Bundesrepublik Deutschland zur Zahlung von Schadensersatz – Hier: Kosten für Ersatztickets für einen späteren Flug – verurteilt.
- Geschäftsreisebüros haften nur für Schäden, die durch eine schuldhafte Pflichtverletzung bei der eigentlichen Vermittlung von Reisen und damit zusammenhängender Leistungen entstanden sind



Folgende Punkte sind vor der möglichen Geltendmachung von Ansprüchen zu prüfen

Voraussetzung

1. Pflichtverletzung

2. Verschulden

3. Schaden

An was muss ich denken?

- Vertrag legt Pflichten fest Pflichtenheft
- Was wurde vereinbart zu Antwortzeiten, Erreichbarkeiten, Zuständigkeiten?
- Bei fehlender Vereinbarung: Wie hätte die Leistung gewöhnlich erbracht werden müssen
- Vorsatz oder Fahrlässigkeit → Haftung auch für fremdes Verschulden
- Vertraglicher Haftungsausschluss?
- Ein unfreiwilliger, in Geld messbarer Vermögensnachteil



Aber: Trifft den Geschäftskunden vielleicht eine Mitschuld?

- Mitverschulden führt zu einer Herabsetzung des Schadensersatzanspruchs, möglicherweise sogar zu dessen Ausschluss
- Liegt auch vor, wenn der eigentlich Geschädigte es unterlässt, den Schaden zu mindern
- Hier ist v.a. zu denken an die die Selbstvornahme der Umbuchung / Stornierung

Schadensersatzansprüche sind durchaus denkbar, allerdings "steckt der Teufel im Detail"



Weitere Rechte sind gegenüber Geschäftsreisebüros denkbar

- Kündigung des Vertrags mit vertraglich vereinbarter Kündigungsfrist
- Außerordentliche Kündigung
 - Voraussetzung: Wichtiger Grund, aufgrund dessen unter Abwägung beider Interessen das Vertragsverhältnis nicht bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder des Vertrags insgesamt fortgeführt werden kann
- Minderung des geschuldeten Entgelts
- Aber: Eigene Vertragserfüllung → z.B. vereinbarte Mindestvolumen?
- Möglichkeit der Aufrechnung durch Geschäftsreisebüros?



Inhalt

1. Probleme bei Abwicklung von Geschäftsreisen

2. Fluggastrechte

3. Sonstiges



Nächster Anlauf für neue Fluggastrechte-VO?

Tschechische Ratspräsidentschaft hat angekündigt, die seit 2013 ruhende Reform der Fluggastrechte-VO wieder aufzunehmen

- Größere Informationsrechte der Passagiere
 - Verspätungsgründe bereits eine halbe Stunde nach geplantem Abflug
- Verpflegung früher als bisher
- Entschädigungszahlungen bei Verspätungen erst nach 5 Stunden
- Genauere Definition "außergewöhnlicher Umstände"
- Rückflug soll auch dann für Passagiere möglich sein, wenn sie den Hinflug nicht angetreten haben



Erstattungen nach Downgrades bei Geschäftsreisen

- Nach Art. 10 Abs. 2 Fluggastrechte-VO "erstattet" das ausführende Luftfahrtunternehmen Fluggästen im Falle einer Herabstufung entfernungsabhängig 30%, 50% oder 75% des Flugpreises
- Ausgleichszahlungen nach Art. 7 (analog) für Annullierungen bzw.
 Verspätungen gelten als Entschädigung für eine erlittene
 Unannehmlichkeit und stehen dem Fluggast, bei Geschäftsreisen also dem AN, zu

 Will AG (Teile der) Entschädigung, muss er sich diesen Anspruch vom AN abtreten lassen
- Erstattungsanspruch nach Art. 10 Abs. 2?
 - **AN**, weil Wortlaut ("Fluggast") und wegen erlittener Unannehmlichkeit (Eco statt Business)?
 - AG, weil Wortlaut ("erstattet")?
 - Wer sicher sein will, muss sich Anspruch von AN abtreten lassen

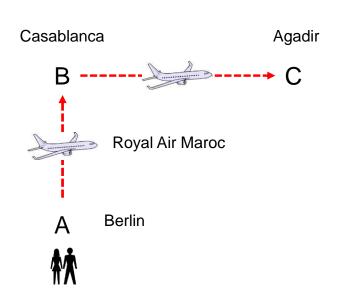


Streik des eigenen (LH-)Personals als außergewöhnlicher Umstand

- Bei außergewöhnlichen Umstanden keine Pflicht zur Zahlung von Entschädigungen bei Annullierungen o. Verspätungen → große wirtschaftliche Bedeutung
- Außergewöhnliche Umstände: Umstände die außerhalb der beherrschbaren betrieblichen Sphäre des Luftfahrtunternehmens liegen
- In EG 14 der VO nennt Beispiele für außergewöhnliche Umstände, darunter auch Streiks
- BGH: Streiks, auch des eigenen Personals = außergewöhnlicher Umstand
- EuGH: Streiks des eigenen Personals gehören zur betrieblichen Sphäre der Fluggesellschaft und sind daher kein außergewöhnlicher Umstand



Begriff "Flug" nicht definiert: Probleme bei Umsteigeverbindungen (1/3)

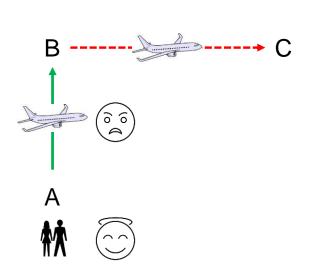


"Wegener Urteil" (EuGH vom 31.5.2018):

Ein Ausgleichsanspruch wegen großer Verspätung eines Fluges besteht auch bei Flügen mit Anschlussflügen in einen Drittstaat mit Zwischenlandung außerhalb der EU. Ein Wechsel des Fluggeräts bei der Zwischenlandung ändert nichts daran, dass zwei oder mehr Flüge, die Gegenstand einer einzigen Buchung waren, als ein einziger Flug mit Anschlussflügen anzusehen sind.



Begriff "Flug" nicht definiert: Probleme bei Umsteigeverbindungen (2/3)

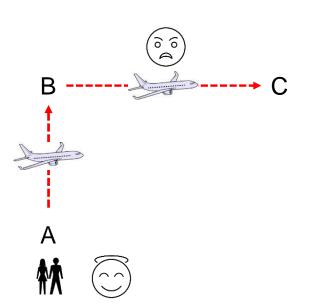


Ceske aeroline Urteil (EuGH vom 11.7.2019):

Bei einheitlicher Buchung eines Fluges, der aus zwei Teilflügen besteht, ist ein Unternehmen, das die Buchung erteilt und den ersten Teilflug durchgeführt hat, auch als ausführendes Unternehmen hinsichtlich des gesamten Flugs anzusehen, wenn der zweite Teilflug von einem anderen Unternehmen durchgeführt worden ist. Dies gilt auch, wenn der erste Teilflug planmäßig stattgefunden hat und die Verspätung erst während des zweiten Teilflugs eingetreten ist → **Die erste** Airline muss Entschädigung zahlen



Begriff "Flug" nicht definiert: Probleme bei Umsteigeverbindungen (3/3)



Urteil BGH vom 12.4.2022:

Bei einem auf einer einheitlichen Buchung beruhenden Flug, der aus zwei Teilflügen besteht, ist ein Unternehmen, das die Buchung erteilt und die Durchführung des zweiten Teilflugs übernommen hat, als ausführendes Unternehmen bezüglich des gesamten Flugs anzusehen. Dies gilt auch dann, wenn die Fluggäste den zweiten Teilflug wegen Verspätung des ersten Teilflugs nicht erreicht haben



Vorverlegung um >1h ist als Flugannullierung anzusehen

EuGH Urteil vom 21.12.2021 (C-263/20)

- Eine Vorverlegung eines Fluges um mehr als 1h ist als Annullierung zu behandeln, denn sie kann für die Fluggäste in gleicher Weise zu schwerwiegenden Unannehmlichkeiten führen wie eine Verspätung
- Ausgleichszahlungen daher in diesen Fällen möglich, wenn nicht rechtzeitig informiert wurde und keine außergewöhnlichen Umstände für Vorverlegung sprechen



Gepäckverspätung bei Geschäftsreisen

- Gepäck eines Geschäftsreisenden wird nicht mitgenommen →
 Werkzeugkoffer eines Monteurs → wirtschaftlicher Schaden für AG
- In diesen Fällen ggfs. Anspruch auf Schadensersatz nach Art. 19 Montrealer Übereinkommen (MÜ)
- Schäden bei Gepäckverspätung nach Art. 22 Abs. 2 MU gedeckelt auf 1.288 SZR (= ca. 1.750 EUR – 1 SZR = 1,35 EUR)
- Höhere Entschädigung nur, wenn spezielle Versicherung bei Buchung oder Check-in für Gepäck abgeschlossen wurde
- ACHTUNG: Geltendmachung von Schäden innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt des Gepäcks



Inhalt

1. Probleme bei Geschäftsreisebüros

2. Fluggastrechte

3. Sonstiges



Arbeitszeiterfassung – Was hat das BAG entschieden?

- Ausgangslage: Klage wegen Initiativrechts eines Betriebsrates
- Aus § 3 Abs. 2 Nr. 1 ArbSchG ergibt sich Pflicht, "ein System einzuführen, mit dem die von den Arbeitnehmern geleistete Arbeitszeit erfasst werden kann."
- Steht "im Einklang" mit Urteil des EuGH aus dem Jahr 2019 → Pflicht für Mitgliedstaaten, AG zu verpflichten, ein objektives, verlässliches und zugängliches Zeiterfassungssystem einzuführen → Deutscher Gesetzgeber bislang tatenlos



Arbeitszeiterfassung – Was bedeutet das Urteil für Geschäftsreisen, Entsendungen, Workation?

Geschäftsreisende und häufig auch – abhängig von der vertraglichen Gestaltung - Entsandte unterliegen nach wie vor dem deutschen Recht → ArbZG und ArbSchG gelten für diese AN

- ArbZG: "Beanspruchungstheorie" des BAG
 - Reisezeiten gelten dann als Arbeitszeiten, wenn sie wie Arbeit zu qualifizieren sind
- ArbSchG: System der Zeiterfassung auch für Tätigkeiten "auf Reisen" ist einzuführen
 - Wie dies geschehen soll, ist noch offen → Darf die Pflicht zur Arbeitszeiterfassung auf AN delegiert werden?



Seit dem 1.8.2022 gilt ein überarbeitetes Nachweisgesetz (NachwG)

Für Auslandsaufenthalte, die eine Dauer von <u>vier aufeinanderfolgenden</u> <u>Wochen übersteigen</u>, sind AG nach § 2 Abs. 2 NachwG verpflichtet, dem Beschäftigten <u>vor seiner Abreise</u> folgende Angaben auszuhändigen:

- Das Land oder die Länder, in dem oder in denen die Arbeit im Ausland geleistet werden soll, und die geplante Dauer der Arbeit
- Die Währung, in der die Entlohnung erfolgt*,
- Sofern vereinbart, mit dem Auslandsaufenthalt verbundene Geld- oder Sachleistungen, insbesondere Entsendezulagen, und zu erstattende Reise-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten
- die Angabe, ob eine Rückkehr des Beschäftigten vorgesehen ist, und ggfs. die Bedingungen der Rückkehr

^{*} Kann durch Verweis auf z.B. geltenden Arbeitsvertrag, BV oder TV ersetzt werden, § 2 Abs. 4 Satz 3 NachwG



Zusätzliche Anforderungen bei längeren Aufenthalten, die der Entsenderichtlinie unterfallen

Bei einem Aufenthalt von mehr als vier aufeinanderfolgenden Wochen in <u>EU</u> <u>Mitgliedstaat + Erbringung von Dienstleistungen</u>, muss die Niederschrift <u>zusätzlich</u> enthalten

- die Entlohnung, auf die der Arbeitnehmer nach dem Recht des Mitgliedstaats oder der Mitgliedstaaten, in dem oder in denen der Arbeitnehmer seine Arbeit leisten soll, Anspruch hat,
- 2. den Link zu der offiziellen nationalen Informations-Website

ACHTUNG:

Verstöße gelten als Ordnungswidrigkeiten und **können** mit einer Geldbuße bis zu 2.000 EUR geahndet werden